

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umsetzung bestehender Klimaschutzmaßnahmen und Umgang mit Zielabweichungen nach dem KlimaG BW

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen grün- und CDU-geführten Ministerien über die Notwendigkeit eines Klimaschutz-Sofortprogramms zu klären gedenkt, das vom Klima-Sachverständigenrat aufgrund der erheblichen Verfehlung der Klimaziele eingefordert wurde;
2. ob sie diesbezüglich an einem Kabinettsbeschluss arbeitet, der die Verabschiedung eines solchen Klimaschutz-Sofortprogramms vorsieht;
3. welche Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register aufgenommen wurden, die bereits heute den CO₂-Ausstoß reduzieren, jedoch im Klimaschutz- und Projektionsbericht noch nicht berücksichtigt wurden;
4. wie sie die Priorisierung und Evaluierung der Maßnahmen im Klima-Maßnahmen-Register hinsichtlich ihrer tatsächlichen Minderungswirkung sicherstellt;
5. welche in den Haushaltsberatungen beschlossenen Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die im Klimaschutz- und Projektionsbericht prognostizierte Zielabweichung zu verringern;
6. von welcher prozentualen Annäherung an das Reduktionsziel von 65 Prozent bis 2030 gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW auf Grundlage der in Ziffer 3 und 5 genannten Maßnahmen ausgegangen wird – unter Berücksichtigung des Klimaschutz- und Projektionsberichts Baden-Württemberg 2024, der lediglich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 54 Prozent prognostiziert;
7. wie sichergestellt wird, dass neue Maßnahmen zeitnah in die Projektionsberichte einfließen und deren Wirkung realistisch bewertet wird;

8. welche zusätzlichen Maßnahmen die Landesregierung plant, um die vom Klima-Sachverständigenrat benannte Lücke zu schließen;
9. ob und ggf. wann die Landesregierung in ihrer Gesamtheit auf Basis des letzten Klimaschutz- und Projektionsberichts eine „erhebliche Zielabweichung“ gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG feststellt bzw. festgestellt hat;
10. welche Kriterien für die Feststellung einer „erheblichen Zielabweichung“ sie für angemessen hält, um diese zu bewerten;
11. welche Ministerien eine „erhebliche Zielabweichung“ in ihren Ressorts erkennen und welche nicht und aus welchen Gründen diese Erkenntnis getroffen wurde (bitte unter Nennung der jeweiligen Position von allen Ministerien);
12. welche Konsequenzen die Landesregierung zieht, wenn eine „erhebliche Zielabweichung“ gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG BW festgestellt wird;
13. welche rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des KlimaG, ein Sofortprogramm nach Feststellung einer „erheblichen Zielabweichung“ aufzulegen, sie erwartet;
14. welche ressortübergreifenden Strategien verfolgt werden, um die Umsetzungsgeschwindigkeit zu erhöhen und Synergien zwischen den Sektoren zu heben.

24.4.2025

Karrais, Bonath, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann,
Birnstock, Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung,
Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Laut dem Klimaschutz- und Projektionsbericht des Landes aus dem vergangenen Jahr wird Baden-Württemberg seine Treibhausgasemissionen bis 2030 voraussichtlich nur um 53 Prozent im Vergleich zu 1990 senken können – und verfehlt damit deutlich das in § 10 Absatz 1 Satz 2 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerte Reduktionsziel von 65 Prozent.

Wird gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG BW im Klimaschutz- und Projektionsbericht eine erhebliche Zielabweichung festgestellt, ist die Landesregierung verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ein entsprechendes Maßnahmenpaket zu beschließen.

Vor diesem Hintergrund fordern inzwischen sowohl der Klima-Sachverständigenrat als auch über 30 Verbände von der grün-schwarzen Landesregierung ein Klimaschutz-Sofortprogramm.

Angesichts der anhaltenden Unstimmigkeiten zwischen den grün- und CDU-geführten Ministerien über die Notwendigkeit eines solchen Programms ist zu klären, welche bereits beschlossenen, aber noch nicht im Projektionsbericht berücksichtigten Maßnahmen im Klima-Maßnahmen-Register enthalten sind, wie diese Maßnahmen bewertet und priorisiert werden und welche weiteren Schritte die Landesregierung plant, um die vom Klima-Sachverständigenrat festgestellte Lücke zu schließen.

Außerdem soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Landesregierung in ihrer Gesamtheit eine „erhebliche Zielabweichung“ definiert und wann sie diese feststellt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 Nr. UM2-0141.5-59/11/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen grün- und CDU-geführten Ministerien über die Notwendigkeit eines Klimaschutz-Sofortprogramms zu klären gedenkt, das vom Klima-Sachverständigenrat aufgrund der erheblichen Verfehlung der Klimaziele eingefordert wurde;*
- 2. ob sie diesbezüglich an einem Kabinettsbeschluss arbeitet, der die Verabschiedung eines solchen Klimaschutz-Sofortprogramms vorsieht;*
- 5. welche in den Haushaltsberatungen beschlossenen Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die im Klimaschutz- und Projektionsbericht prognostizierte Zielabweichung zu verringern;*
- 8. welche zusätzlichen Maßnahmen die Landesregierung plant, um die vom Klima-Sachverständigenrat benannte Lücke zu schließen;*
- 9. ob und ggf. wann die Landesregierung in ihrer Gesamtheit auf Basis des letzten Klimaschutz- und Projektionsberichts eine „erhebliche Zielabweichung“ gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG feststellt bzw. festgestellt hat;*
- 10. welche Kriterien für die Feststellung einer „erheblichen Zielabweichung“ sie für angemessen hält, um diese zu bewerten;*
- 11. welche Ministerien eine „erhebliche Zielabweichung“ in ihren Ressorts erkennen und welche nicht und aus welchen Gründen diese Erkenntnis getroffen wurde (bitte unter Nennung der jeweiligen Position von allen Ministerien);*

Die Fragen 1, 2, 5 und 8 bis 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmungen zwischen den Ressorts über den Umgang mit dem Klimaschutz- und Projektionsbericht laufen derzeit noch. Den Abstimmungen kann nicht vorgegriffen werden, weswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Aussagen zu den aufgeführten Fragen getroffen werden können (vgl. Landtagsdrucksache 17/8640).

- 3. welche Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register aufgenommen wurden, die bereits heute den CO₂-Ausstoß reduzieren, jedoch im Klimaschutz- und Projektionsbericht noch nicht berücksichtigt wurden;*

Seit dem letzten Zyklus wurden keine neuen Maßnahmen ins Klima-Maßnahmen-Register (KMR) aufgenommen, die nicht im Klimaschutz- und Projektionsbericht berücksichtigt wurden. Derzeit arbeiten die sektorverantwortlichen Ressorts an der Erstellung der Sektorberichte im Zuge des aktuellen KMR-Zyklus für das Jahr 2025 (vgl. Ziffer 4).

- 4. wie sie die Priorisierung und Evaluierung der Maßnahmen im Klima-Maßnahmen-Register hinsichtlich ihrer tatsächlichen Minderungswirkung sicherstellt;*

Die Struktur des Klima-Maßnahmen-Registers (KMR) bringt eine klare Dezentralisierung der federführenden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die verschiedenen Sektoren innerhalb der Landesregierung mit sich (vgl. Anlage 1

KlimaG BW). Eine umfassende Bewertung der insgesamt eingetragenen Maßnahmen findet jedes Jahr zum Stichtag 30. Juni statt, wenn ein Auszug aus dem KMR gemeinsam mit dem Emissionsbericht des Statistischen Landesamtes und den von den federführend verantwortlichen Ressorts verfassten Berichten („Sektorberichte“) an den Klima-Sachverständigenrat (K-SVR) mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt wird. Im Rahmen der Sektorberichte wird auch der Umsetzungsstand der Maßnahmen dokumentiert und auf ausgewählte Maßnahmen ausführlicher eingegangen.

Eine umfassende Quantifizierung mit anschließender Priorisierung möglicher Klimaschutzmaßnahmen des Landes hinweg ist nicht möglich. So kann beispielsweise flankierenden Maßnahmen trotz ihrer Bedeutung für den Klimaschutz meist keine unmittelbare Minderungswirkung zugeordnet werden. Viele Maßnahmen stehen zudem in einem engen Wirkungszusammenhang miteinander und sind in einen Verbund aus Bundes- und EU-Maßnahmen eingebettet. Die Umweltministerkonferenz hat deshalb 2021 einen entsprechenden Bericht „Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten und CO₂-Vermeidungskosten“ zur Kenntnis genommen und dazu mit Umlaufbeschluss Nr. 19/2021 (Nr. 4) unter anderem festgestellt, „dass die belastbare Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten nur für einzelne Maßnahmenbereiche möglich und eine trennscharfe Abgrenzung der sich gegenseitig ergänzenden Effekte von Bundes- und Landesmaßnahmen in der Regel nicht praktikabel ist. Da eine Vielzahl der Landesmaßnahmen zum Klimaschutz eher weiche, flankierende Maßnahmen sind, die sich nicht quantifizieren lassen, ist eine vollständige Erfassung der durch Landesmaßnahmen erzielten THG-Minderungseffekte nicht möglich“ (Bericht und Beschluss unter <https://www.umweltministerkonferenz.de/Dokumente-Umlaufbeschluesse.html> abrufbar). Die Landesregierung setzt daher auf agile Instrumente und fokussiert ihre Anstrengungen auf die tatsächliche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

6. von welcher prozentualen Annäherung an das Reduktionsziel von 65 Prozent bis 2030 gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW auf Grundlage der in Ziffer 3 und 5 genannten Maßnahmen ausgegangen wird – unter Berücksichtigung des Klimaschutz- und Projektionsberichts Baden-Württemberg 2024, der lediglich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 54 Prozent prognostiziert;

7. wie sichergestellt wird, dass neue Maßnahmen zeitnah in die Projektionsbereiche einfließen und deren Wirkung realistisch bewertet wird;

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmungen zwischen den Ressorts über den Umgang mit dem Klimaschutz- und Projektionsbericht laufen derzeit noch (vgl. Antwort auf die Fragen 1 bis 3, 5, 8 bis 11). Insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage über die Minderungswirkung von Nachsteuerungsmaßnahmen getroffen werden. Die Landesregierung bekennt sich jedoch klar zu den in § 10 KlimaG BW verankerten Klimazielen für 2030 und 2040.

Der Klimaschutz- und Projektionsbericht 2024 stellt eine Standortbestimmung auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele dar. Die Situation ist dabei in den einzelnen Sektoren unterschiedlich. Die Einhaltung der Sektorziele liegt in der Verantwortung der sektorverantwortlichen Ressorts gemäß Anlage 1 KlimaG BW. Es liegt daher in ihrer Verantwortung, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung einzelner sektoraler Maßnahmen kann gemäß Geschäftsverteilung auch bei anderen Ministerien als dem federführend verantwortlichen Ressort liegen. Die nächste umfassende Standortbestimmung wird im Rahmen des Klimaschutz- und Projektionsberichts 2027 erfolgen, dessen Vorarbeiten bereits 2026 beginnen werden. Alle Ressorts werden im Vorfeld dazu die Gelegenheit erhalten, bestehende Maßnahmen zu aktualisieren und ggf. zu präzisieren, um eine adäquate Berücksichtigung im Rahmen der Projektionen sicherzustellen. Auch dieser Projektionsbericht wird sich an der methodischen Herangehensweise des Projektionsberichts auf Bundesebene (gemäß § 5a Bundes-Klimaschutzgesetz) orientieren.

12. *welche Konsequenzen die Landesregierung zieht, wenn eine „erhebliche Zielabweichung“ gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG BW festgestellt wird;*
13. *welche rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des KlimaG, ein Sofortprogramm nach Feststellung einer „erheblichen Zielabweichung“ aufzulegen, sie erwartet;*

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In § 16 Absatz 4 Satz 2 KlimaG BW sind die rechtlichen Folgen im Falle der Feststellung einer drohenden erheblichen Zielabweichung wie folgt geregelt: „Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen.“

14. *welche ressortübergreifenden Strategien verfolgt werden, um die Umsetzungsgeschwindigkeit zu erhöhen und Synergien zwischen den Sektoren zu heben.*

Um die Klimaschutzaktivitäten der Landesregierung zu bündeln und mögliche Synergien frühzeitig identifizieren zu können, wurden eine Reihe von Instrumenten und Gremien eingerichtet. Im Vordergrund stand dabei stets die Erhöhung der Umsetzungsgeschwindigkeit von Maßnahmen zur Emissionsvermeidung bzw. -minderung, die im Klimaschutz nach wie vor geboten ist. Neben der Weiterentwicklung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) zu einem agilen, jederzeit erweiterbaren Klima-Maßnahmen-Registers (KMR) mit dezentraler Verantwortungsverteilung zwischen den Ressorts wurde der Klima-Sachverständigenrat eingerichtet, der die gesamte Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend berät und jährlich eine umfassende Stellungnahme zum Stand des Klimaschutzes im Land verfasst. Die Stellungnahme ist Teil des ebenfalls jährlichen Monitoringprozesses. Alle drei Jahre ist der umfangreichere Klimaschutz- und Projektionsbericht vorgesehen (vgl. dazu § 16 KlimaG BW).

Im Februar 2023 hat der Ministerrat die Einrichtung eines Austauschgremiums auf Ebene der Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren aller Ressorts zum Thema Klima beschlossen („MD-Ausschuss Klima“), das halbjährlich tagt. Auf leitender Arbeitsebene (Referatsleitung) wurde eine Steuerungsgruppe zum Klima-Maßnahmen-Register eingerichtet („KMR-Steuerungsgruppe“), die vierteljährlich tagt. Diese Gremien stellen sicher, dass trotz der dezentralisierten federführenden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ein übergeordneter Blick auf den Maßnahmenkatalog erfolgt und entsprechend Interdependenzen, Querverbindungen und Synergien berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bestehen in den einzelnen Fachbereichen ressortübergreifende Arbeitsgruppen, um die Umsetzungsgeschwindigkeit zu erhöhen und Synergien zu schaffen. Beispielhaft wird auf die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Modellregion AgriPV Baden-Württemberg und die Moorschutz-AG verwiesen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft